

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Wird in Ziff. I - Sachbericht bestätigt, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber dem ursprünglichem Finanzierungsplan nicht wesentlich (nicht mehr als 40 v.H.) reduziert haben, ist ein zahlenmäßiger Nachweis nicht zu führen.
2. Ist eine wesentliche Reduzierung eingetreten, so sind hier darzustellen
 - die Gründe der Ausgaben- bzw. Einnahmeveränderungen und
 - in Gegenüberstellung die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Zuwendungsantrag/ Zuwendungsbescheid zu den tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben und den zuwendungsfähigen Ausgaben

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)